

1. (§. 1 bis 8.)

(In dieser Sitzung wurden die für den Beginn der sachlichen Berathungen erforderlichen Geschäfte erledigt.)

2. (§. 9 bis 14.)

I. Die Komm. beschloß, von einer Generaldiskussion über den Entw. als Ganzes Umgang zu nehmen.

II. Vor dem Eintritt in die Berathung der einzelnen Paragraphen des Entw. gelangte zur Erörterung der Antrag, durch Beschluß festzustellen:

1. Die Komm. erachtet es für nothwendig, daß die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch ein Reichsgesetz soweit geregelt werden, als zur einheitlichen Durchführung des B.G.B. erforderlich ist.
2. Die Komm. erachtet es für nothwendig, daß das internationale Privatrecht im B.G.B. geregelt wird, und ersucht den Referenten des Allg. Theiles, die erforderlichen Vorschläge vorzubereiten und der Komm. seiner Zeit zu unterbreiten.

Beide Nummern dieses Antrags, über welche getrennte Abstimmung stattfand, wurden mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Anlangend die Nr. 1, so ging man davon aus, daß das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Rahmen des bürgerlichen Rechtes hinausgehe, und somit die Komm. zu einer Regelung desselben nicht berufen sei. Andererseits sei jedoch der Erlass eines Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur einheitlichen Durchführung des B.G.B. in vielen Beziehungen durchaus nothwendig. Eine einheitliche Regelung in dem durch dieses Bedürfnis gebotenen Umfang erscheine auch sehr wohl durchführbar, ohne beachtenswerthe Interessen der Einzelstaaten an der Schonung bestehender Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Behördenorganisation, zu verletzen. Könnte man bei der Durchberatung des Entw. von der Voraussetzung ausgehen, daß ein die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffendes Gesetz im Anschluß an das B.G.B. erlassen werde und gleichzeitig mit diesem in Kraft trete, so würden sich eine Reihe von Bestimmungen in dieses Gesetz verweisen lassen, welche sonst nothwendigerweise in dem B.G.B. selbst Aufnahme finden müßten, obwohl sie streng genommen in dieses nicht gehörten. Habe somit die Nr. 1 auch für die Weiterberathung eine präjudizielle Bedeutung, so daß sich eine Aussetzung der Beschlußfassung bis zum Schlusse der Berathungen nicht empfehle, so werde man andererseits erst nach Durchberatung des Entw. in der Lage sein, zu übersehen, inwieweit im Einzelnen der Zweck einer einheitlichen Durchführung des B.G.B. eine gemeinsame Regelung der freiwilligen Gerichtsbarkeit erforderlich mache. Die

Freiwillige
Gerichtsbar-
keit.

Beschlußfassung über etwaige behufs Herbeiführung einer solchen Regelung bei dem Bundesrath oder dem Reichskanzler zu stellende Anträge bleibe daher besser späterer Erwägung vorbehalten.

Inter-
nationales
Privatrecht.

Hinsichtlich des internationalen Privatrechts war man einverstanden darüber, daß die demselben angehörenden Rechtsätze nicht Sätze des Völkerrechts, sondern ein integrierender Bestandtheil des bürgerlichen Rechtes seien, in welchem das internationale Privatrecht seine Grundlage habe und aus dessen Wesen und Natur es sich ergebe. Von diesem Standpunkt aus hielt sich die Komm. auf Grund des ihr von dem Bundesrath erteilten Auftrags ohne Weiteres für berufen, Vorschriften über die örtliche Herrschaft der Rechtsnormen in das B.G.B. aufzunehmen, falls hierzu ein Bedürfniß anerkannt werde. Daß aber vom juristischen Standpunkt aus im Interesse der Rechtsicherheit die Aufnahme solcher Vorschriften nicht nur einem dringenden praktischen Bedürfniß entspreche, sondern daß es auch kaum angänglich sei, die in Rede stehende Materie, über welche fast alle Kodifikationen Regeln enthalten, von der Regelung völlig auszuschließen, erschien der Komm. unzweifelhaft. Ueber die Tragweite etwaiger politischer Bedenken werde der Bundesrath und der Reichstag zu befinden haben.

Rechts-
normen.

III. Man trat nunmehr in die Berathung des von den Rechtsnormen handelnden ersten Abschnitts des ersten Buches ein.

§. 1.
Analogie.

Mit der Vorschrift des §. 1 war die große Mehrheit der Komm. inhaltlich einverstanden. Im Großen und Ganzen bestand nur darüber Meinungsverschiedenheit, ob der §. 1 als selbstverständlich zu streichen, oder ob er, eventuell in verbesserter Fassung, in das E.G. (im Anschluß an Entw. Art. 2) aufzunehmen sei. Der Antrag, die letztere Frage bis zur Berathung des E.G. offen zu lassen und unter Vorbehalt einer diesbezüglichen Entscheidung vorläufig nur die Streichung im B.G.B. zu beschließen, wurde verworfen. Man hielt es für erforderlich, die Frage der Entbehrlichkeit der Vorschrift des §. 1 sofort zum Austrage zu bringen.

Die Abstimmung ergab eine Mehrheit zu Gunsten der vorbehaltlosen Streichung des §. 1. Damit war der Antrag auf Einstellung in das E.G. abgelehnt. Die Mehrheit ging davon aus, daß zur Handhabung der Analogie eine besondere gesetzliche Ermächtigung nicht erforderlich sei, zumal Analogie und Auslegung im engsten Zusammenhange mit einander stünden, über die Auslegung aber gleichfalls Bestimmungen in das B.G.B. nicht aufgenommen seien. Auch als Schutzwehr gegen die Gefahr der Herbeiziehung des Naturrechts sei die Vorschrift nicht geboten, weil diese Gefahr ernstlich nicht bestehe, aber auch durch den Wortlaut des §. 1 nicht ausgeschlossen werde. Dazu komme, daß die Fassung des §. 1 überhaupt nicht einwandfrei sei und daß es hier besonders schwer erscheine, eine allseitig befriedigende Fassung zu finden, die keinen doktrinären Anstrich habe. Die Streichung der schwerfälligen Bestimmung an der Spitze des G.B. empfehle sich um so mehr, als voraussichtlich der §. 2 an dieser Stelle gestrichen werden und somit der erste Abschnitt nur die eine Vorschrift des §. 1 über das objektive Recht enthalten würde.

IV. Nach Erledigung des §. 1 wurde zur Berathung des §. 2 übergegangen, dieselbe aber nicht zu Ende geführt.